

# [netzquadrat]

[netzquadrat] Ges. f. Telekomm. mbH – Gladbacher Str. 74 – 40219 Düsseldorf

Bundesnetzagentur  
BK3  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

## BK3h-21/005

Düsseldorf, den 25.05.2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dreger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die 2. Teilentscheidung zum o.g. Az und möchten diese im Folgenden kurz kommentieren.

Zunächst möchten wir nochmals auf die Definition der PAI eingehen. Insoweit ist festzuhalten, dass die Qualität der verfügbaren Datenbanken, mit denen die formale Korrektheit von internationalen Rufnummern überprüft werden kann, offensichtlich mangelhaft ist. Es ist also mehr als fraglich, ob auf Basis dieser Datenbanken die formale "Gültigkeit" der PAI verifiziert werden kann.

Es sei an dieser Stelle nochmals betont, dass die Überprüfung der formalen Korrektheit auf der einen Seite einen unverhältnismäßig hohen Aufwand produziert - soweit diese überhaupt sinnvoll überprüft werden kann - auf der anderen Seite nach diesseitiger Auffassung aber nur einen minimalen Mehrwert produziert.

Mit der Einführung von OBR wird das Ziel verfolgt, den TK-Netzbetreibern aus der EU bei TK-Netzbetreibern außerhalb der EU Verbindungspreise durchzusetzen, die auch eingehend gewährt werden. Die Regelungen zur Erreichung dieses an sich sinnvollen Ziels werden in der aktuellen Entwurfsfassung des Standardangebotes vermengt mit unnötigen formalen Gültigkeitsanforderungen an die PAI.

# [netzquadrat]

Durch die extreme Verteuerung der entsprechenden Ursprünge mit formal unrichtiger PAI wird ein hohes und komplett unnötiges Fraudpotenzial geschaffen. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die "versehentliche" Übermittlung einer fehlerhaften PAI - beispielsweise mit einer 0 zwischen Landes- und Ortsvorwahl - zu einer erhöhten Entgeltforderung des Terminierenden führen sollte. Derartige offensichtliche Fehler, die keinerlei OBR-Bezug haben, dürfen nicht zu einer erhöhten Entgeltforderung führen.

Grundsätzlich sind - wie bereits mehrfach gefordert - die Szenarien für gültigen Verkehr von den Regelungen für "künstlichen oder Fraudverkehr" zu trennen.

## **Künstliche Verkehre**

Soweit künstliche Verkehre in betrügerischer Absicht generiert werden, weil beispielsweise der letzterminierende Netzbetreiber Teile des OBR-IC-Entgeltes ausschüttet, werden in aller Regel formal korrekte A-Rufnummern und damit gültige PAIs verwendet werden.

Aus unserer Sicht wäre es zielführend, wenn für derartige Fälle gerade kein überhöhtes OBR Entgelt anfällt, da hierdurch der Anreiz für derartige Modelle entfallen bzw. jedenfalls minimiert werden könnte (insbesondere da für den letzterminierenden Netzbetreiber kein wirklicher Schaden für diesen Verkehr entsteht).

Es sollte daher im Standardangebot geregelt werden, dass für künstlich erzeugte Verkehre gerade kein erhöhtes Entgelt gezahlt wird, um den Anreiz für betrügerische künstliche Verkehre zu minimieren.

## **Echte Verkehre mit gefälschter A-Rufnummer**

Soweit ein Ursprungs-Netzbetreiber aus dem non-EWR Raum gefälschte A-Rufnummern als PAI setzt, wird auch dieser formal korrekte Rufnummern und damit gültige PAIs (Ursprung EU oder Ursprünge für die formal die Regelungen Ursprung EU gelten) verwenden.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die BK3 Voraussetzungen wie die Rückrufbarkeit oder die Berücksichtigung der Zuteilungsregeln verworfen hat, es ist aber immer noch nicht ersichtlich, warum der Aufwand der Sicherstellung formaler Kriterien überhaupt betrieben werden muss.

## **Atypisches Telefonieverhalten**

Die neue Regelung zur gültigen PAI unter dem letzten Spiegelstrich behebt nur einen Teil der Mängel der Regelung rund um das atypische Telefonieverhalten.

# [netzquadrat]

Es bleibt unklar was atypisches Telefonierverhalten sein soll und aus wessen Sicht die Typizität maßgeblich geprüft wird . Große Netzbetreiber haben eine größere Wahrscheinlichkeit atypische Verkehre festzustellen als Kleinere.

Auch die Konstruktion mit der widerlegbaren Vermutung scheint in der Praxis untauglich zu sein. Bei Millionen von Verbindungen ist der Aufwand kaum zu bewältigen zumal der Ursprung der Verkehre ja im Ausland liegt und der deutsche Carrier im Zweifel auch keine Vertragsbeziehung mit dem A-Teilnehmer hat.

In den Fällen in denen es zu einer Beweislastumkehr kommt, sind kleinere Netzbetreiber aus den oben genannten Gründen benachteiligt. Unabhängig davon, ist der "Beweis" nur ein "Indiz", da man den Verkehren ja von außen nicht ansehen kann, ob es sich um typische Callcenterverkehre oder manipulierte atypische Verkehre handelt. Schließlich manifestiert sich das Indiz auch erst nach einer relativen nicht näher definierten Verkehrsmenge.

Die Regelung zu den atypischen Verkehren führt nach alledem nach wie vor zu einer - aus unserer Sicht - unnötigen extrem hohen Unsicherheit bei der Kostenkalkulation, da der Transitnetzbetreiber bzw. der zuführende Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Einkaufs seiner Leistung nicht weiß und nicht wissen kann, ob er wenige Zehntelcents oder das 25-fache bezahlen muss.

Unabhängig davon, dass dies eine unübliche und unausgewogene Gestaltung ist, wird diese Unsicherheit sich auf die Durchschnittspreise für die Terminierung auswirken und zu einer starken Erhöhung führen, welche dann an die Endkunden weitergereicht werden wird.

Statt also im Interesse der Verbraucher eine Verringerung der Kosten herbeizuführen, werden die Kosten durch diese Art der Gestaltung von OBR also steigen. Unklare und unsichere Regeln - insbesondere wie die zu der gültigen PAI - sind in der Vertragswelt nicht üblich. Sie finden auch im Gesetz keine Grundlage. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch kleinere Änderungen eine eindeutige und klare Regelung geschaffen werden kann, die den Zweck der Regelung berücksichtigt und trotzdem für beide Zusammenschaltungspartner kalkulierbare Risiken zur Folge haben.

## Lösungsansätze

Insgesamt bleibt es fraglich wie ein Fraudmanagement wirtschaftlich sinnvoll zwischen den Parteien erfolgen soll, wenn unternehmensintern unterschiedliche Datenbanken mit unterschiedlichen Datenbeständen über "gültige Rufnummern" verwendet werden (und über mehrere Zusammenschaltungen hinweg auch wiederum unterschiedliche Datenbanken). Daher schlagen wir vor, Regelungen aufzunehmen, die zum einen eine Positivliste vorsehen, für Rufnummernbereiche, die eine gültige PAI formal definieren und darüber hinaus eine Negativliste für Rufnummern, die in Fraudszenarien auffällig geworden sind.

# [netzquadrat]

## 1. Positivliste

Für die Abwicklung des Verkehrs aus gültigen Vorwahlbereichen befürworten wir die bereits diskutierte Einführung einer marktweiten Codeliste vor (z.B. über den AKNN entwickelt und fortgeführt) an deren Umsetzung sich alle Interconnectionpartner beteiligen und damit die Abrechnung von NONDEF-Fällen gemäß Anlage K, Ziffer 4a) zu regeln.

## 2. Negativliste

Für die Vermeidung von Fraudfällen (RN-INV gemäß Anlage K, Ziffer 4b)) befürworten wir darüber hinaus die Einführung einer marktweiten Negativliste, in der die Vertragspartner bekannte Fraud-Rufnummern eintragen können. Falls in Einzelfällen Unstimmigkeiten über die Fraud-Einordnung von Rufnummern bestehen, so sind entsprechende Prozesse einzurichten damit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragspartnern gefunden werden können.

## 3. Verlängerung der Nachrechnungsfrist für Fraudfälle

Entgegen der Beschlussbegründung in Ziffer 3.13 sind wir der Ansicht die kurze Ausschlussfrist für die Nachrechnung stellt einen großen Nachteil für die Nachfrager dar. Wir erwarten, dass für die Klärung der Abrechnung von Fraudfällen (RN\_INV) ein wesentlich längeren Zeitraum erforderlich sein wird, als der bisher geregelte Zeitraum von vier Wochen, da hier mehrere vorher involvierte Ursprungsnetzbetreiber beteiligt sein können. Erst wenn ein etablierter Prozess mit einer eindeutigen Grundlage vereinbart ist, ist eine effiziente Klärung der Fraudfälle zwischen den Vertragspartnern möglich.

Die Antragstellerin hat versucht diesem Umstand durch folgende Formulierung in Anlage K, Ziffer 4 Abs. 9 Rechnung getragen:

*Bei wiederholt offensichtlich systemisch begründeten Auffälligkeiten wie atypisches Telefonieverhalten bemühen sich die Vertragspartner auf Ersuchen eines der Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösungsfindung.*

Wir begrüßen diesen Ansatz grundsätzlich. Es ist jedoch komplett unklar welche rechtliche Wirkung diese Regelung entfalten soll, da zu diesem Zeitpunkt die Verkehre bereits terminiert wurden und die Abrechnung nach den OBR-Preisen grds bereits greift.

# [netzquadrat]

Die Bemühungen nach der Anlage K Ziffer 4 Abs. 9 sind zeitlich nicht befristet, konsequenterweise darf daher die Nachberechnung nicht auf die Folgerechnung beschränkt werden, um allen Beteiligten eine konsequente Umsetzung zu ermöglichen. Wir halten daher an der Forderung einer verlängerten Nachberechnungsfrist von sechs Monaten fest. Dies gilt umso mehr als doch die erhöhte OBR-Forderung durch die Kette bis zu den ausländischen Netzbetreibern durchgereicht werden muss, um das Ziel symmetrischer Entgelte zu befördern.

Mit freundlichen Grüßen



**[netzquadrat]**

Gesellschaft für Telekommunikation mbH  
Frederic Paulisch  
Durchwahl -40